

Das ordentliche Lehramt in der Kirche: Sprachkompetenz ohne Sachkompetenz?

Von Giovanni B. Sala SJ, München

In meinem Aufsatz: »Fehlbare Lehraussagen unter dem Beistand des Heiligen Geistes? Zum ordentlichen Lehramt in der Kirche«¹ habe ich ein Zitat von Josef Fuchs S.J. wiedergegeben, durch das K.-H. Weger S.J. in seiner Stellungnahme zur Instruktion der Glaubenskongregation »Über die kirchliche Berufung des Theologen«² seine These bestätigt sieht, derzufolge das ordentliche Lehramt in der Kirche keinen *ihm eigenen* Beistand des Hl. Geistes genießt, einen Beistand nämlich, der über den allen Gliedern der Kirche verheißenen hinausreicht. Das Zitat lautet: »Die authentische Interpretation der menschlich möglichen und sinnvollen Verwirklichungen der Sexualität ... gehör(t) (nicht) zum Bereich kirchlicher und lehramtlicher Sachkompetenz«³. Dies bedeutet offenkundig, daß das Lehramt nach Fuchs und Weger, wenn es sich über Handlungen äußert, die zur Sexualität gehören (ob sie nämlich sittlich gut, dem Willen des Schöpfers gemäß sind, oder nicht), dies nicht kraft einer besonderen Erleuchtung des Hl. Geistes tut, sondern allenfalls kraft solcher Argumente, die prinzipiell allen Menschen zugänglich sind, und die einem rationalen Diskurs einsehbar sind. Wenn von Sachkompetenz der Nachfolger der Apostel im Bereich der Sexualität die Rede ist, dann handelt es sich um eine solche, die ihnen nicht eigentümlich ist. Fuchs räumt also ein, daß das Lehramt »authentisch«, d. h. kraft der ihm vom Herrn der Kirche verliehenen Vollmacht, den Gläubigen Weisungen geben kann, aber so, daß diese Autorität rein formal bleibt. Man kann die Distinktion von Fuchs auf die Formel bringen: Verkündigungskompetenz oder Sprachkompetenz ohne Sachkompetenz.

Die These von Fuchs koinzidiert unter dieser Rücksicht mit der Position Wegers, der, indem er einen eigenen Beistand des Hl. Geistes dem ordentlichen Lehramt bestreitet, de facto, so habe ich in meinem Aufsatz argumentiert, die Existenz eines ordentlichen Lehramtes der Nachfolger der Apostel leugnet, so wie die katholische Kirche (insbesondere das II. Vatikanische Konzil in der Konstitution »Lumen gentium«) es versteht. Denn Weger sagt in seinem Artikel nichts dagegen, daß die Bischöfe und der Papst den Diskussionen über sittliche Normen ihre »Meinung« beisteuern (»Sprachkompetenz«). Aber er räumt diesen Äußerungen der Hirten so viel Autorität ein, wie das Gewicht der rein rationalen Argumente ist, die sie zugunsten ihrer Anweisungen vorbringen können. Also haben die Bischöfe wohl eine Sprachkompetenz, aber keine Sachkompetenz, wenn wir die obige Distinktion anwenden wollen.

¹ *Forum katholische Theologie* 7 (1991) 1–20. Das hier besprochene Zitat findet sich auf S. 9, Fußnote 8.

² *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 28. Juli 1990, S. 8.

³ Josef Fuchs S. J., »Die Gläubigen nicht verunsichern«. Kirche zwischen Angst und Zuversicht, in: *Stimmen der Zeit* 115 (1990) 453–462. Zitat auf S. 458.

Konsequenz daraus ist eine Trennung der Lehrautorität der Kirche von der Wahrheit. Das Lehramt gibt zwar autoritativ den Gläubigen Anweisungen, aber ohne daß seine Autorität als solche sich auf die Wahrheit und durch die Wahrheit auf den Sachverhalt stützt, um den es geht. Genau gegen diese Auffassung vom Lehramt war mein Artikel gerichtet. Daß andererseits der besondere Beistand des Hl. Geistes im Falle des ordentlichen Lehramtes nicht derart ist, daß die jeweilige Lehre irreformabel sein *muß*, habe ich ausgeführt, indem ich mich über den »gebrochenen Charakter des Lehramtes in der pilgernden Kirche« und die daraus sich ergebenden existentiellen Konsequenzen für alle Gläubigen und insbesondere für den Theologen ausgelassen habe.

Man muß deshalb eine doppelte »Sachkompetenz«, d. h. eine doppelte Einsicht in die »Sache« unterscheiden. Es gibt eine Sachkompetenz, die durch die Bemühung der menschlichen Vernunft gewonnen wird, und es gibt eine Sachkompetenz (eine Einsicht in den Sachverhalt, von der dann das moralisch richtige Urteil hervorgeht), die vom Beistand des Hl. Geistes herrührt. Daß der dem Lehramt verheißene Beistand des Hl. Geistes die Bemühungen der menschlichen Vernunft mit all den dazugehörigen möglichen Mitteln nicht ausschließt, sondern voraussetzt (und damit auch eine entsprechende Verpflichtung für die Träger des Lehramtes), ist bekannte Lehre, die ich in meinem Artikel erwähnt habe, und die hier nicht zu wiederholen ist⁴. Die Sache wurde bereits auf dem I. Vatikanischen Konzil im Zusammenhang mit dem unfehlbaren Lehramt des Papstes ausführlich besprochen und von den Konzilsvätern eindeutig anerkannt. Aber, und das ist das Entscheidende in der ganzen Kontroverse, dies ist nicht das *proprium* des Lehramtes, das, was es befähigt, die Gläubigen auf dem Weg eines christlichen Lebenswandels zu belehren. Soviel ich sehe, bestreiten sowohl Fuchs als Weger eine Sachkompetenz des Lehramtes im zweiten von mir genannten Sinne.

Leider ist der Terminus »Sachkompetenz«, der im Original von Fuchs und Weger stand, sowie auch in meinem Typoskript, vom Setzer in »Sprachkompetenz« verwandelt worden, ohne daß ein zweimaliges, voneinander unabhängiges Durchlesen der Druckfahnen des Aufsatzes in »Forum katholische Theologie« den Druckfehler rechtzeitig entdeckt hätte. Daß nun das Lehramt in seiner authentischen Verkündigung auch über sittliche Normen *sprechen* kann oder darf, wird, wie gesagt, von den Theologen, die auf der Position Wegers sind, nicht bestritten.

⁴ Eine doppelte Präzisierung ist an dieser Stelle angebracht. Erstens, daß in der Tat die Bemühung der Gläubigen, eine sachgerechte Handlungsweise durch die Vernunft zu finden, in der gegenwärtigen Heilsordnung unter der Gnade steht, wird nicht in Abrede gestellt. Aber nicht in dieser »allgemeinen« Gnade liegt das »charisma veritatis« des Lehramtes. Zweitens, warum nach katholischer Lehre die Zuständigkeit des Lehramtes sich auch auf den Bereich des *Naturgesetzes* erstreckt, der doch prinzipiell der menschlichen Vernunft offen ist, braucht hier nicht erörtert zu werden. Eine Antwort auf diese Frage würde ein Argument entwickeln, das dem analog ist, das das I. Vatikanische Konzil zur Erklärung der Notwendigkeit der Offenbarung »in rebus divinis [quae] humanae rationi per se impervia non sunt« gegeben hat (DS 3005). Nr. 16 der Instruktion, die die Zuständigkeit des Lehramtes im Bereich des Naturgesetzes in Erinnerung bringt, verweist auf diesen Passus des Konzils und gibt den Kern des Arguments an: »die [moralischen Lehren] aber aufgrund der sündigen Verfaßtheit des Menschen schwer zugänglich sind«.

Dies habe ich selber im Laufe meines Artikels mehrmals bemerkt⁵. Die Kontroverse dreht sich eher darum, welchen Wert diese amtliche Verkündigung habe. Drückt sie eine Weisung aus, die von einer Kompetenz für die Sache gedeckt ist, die prinzipiell die gleiche für alle Menschen bzw. Gläubigen ist, oder ist sie von einer Kompetenz für die Sache gedeckt, die ihren letzten Grund im Beistand des Hl. Geistes hat? Der Kontext meines Artikels, näherhin was nach dem Zitat folgt, wo Beispiele von heute diskutierten moralischen Normen angegeben werden (Unauflöslichkeit der Ehe, Homosexualität, vorehelicher Verkehr), zeigt eindeutig, daß es um eine eigene *Kompetenz* des Lehramtes *über diese Sachen* geht.

Der Passus aus der Instruktion, der in derselben Fußnote 8 von mir zitiert wurde, schafft völlige Klarheit über den Sinn der Kompetenz, die ich mit der katholischen Lehre dem ordentlichen Lehramt anerkenne: »Das Lehramt hat daher die Aufgabe, durch für das Gewissen der Gläubigen normgebende Urteile jene Akte zu bezeichnen, die *in sich selber* mit den Forderungen des Glaubens übereinstimmen und seine Anwendung im Leben fördern, aber auch jene Akte, die *aufgrund ihres inneren Schlechtseins* mit diesen Forderungen unvereinbar sind. Aufgrund des Bandes, das zwischen der Schöpfungs- und Erlösungsordnung besteht, und wegen der Notwendigkeit, das ganze Moralgesetz um des Heiles willen zu kennen und zu befolgen, *erstreckt sich die Zuständigkeit des Lehramtes auch auf den Bereich des Naturgesetzes*« (Instruktion, Nr. 16). Das Lehramt, sich auf das Wort des Herrn stützend, anerkennt sich selbst eine Kompetenz über die Sache. Der Leser kann den Passus nicht anders verstehen.

Kurzum: Das authentische Sprechen der Kirche ist in der Wahrheit begründet und, weil die Wahrheit uns die Wirklichkeit vermittelt, in der Sache selbst, wovon die Kirche spricht. Eine Trennung von Autorität und Wahrheit ist der katholischen Lehre vom Lehramt völlig fremd. Nicht von ungefähr beginnt die Instruktion »Donum veritatis« mit dem Verweis auf den Vers bei Johannes über die Wahrheit, die frei macht (8, 32).

Ich wiederhole: Die Kontroverse läuft schließlich darauf hinaus, ob (im Bereich der Sexualität) eine Kompetenz über die Sache selbst *ausschließlich* durch die menschliche Vernunft in ihrem »natürlichen« Vollzug zu erreichen ist. Daß nun eine Erleuchtung des Hl. Geistes denen versprochen ist, die durch die Handauflegung in die Reihe der Nachfolger der Apostel treten, so daß ihnen eine Einsicht in moralisch relevante Sachverhalte gewährt ist – das ist der »articulus stantis et cadentis« des (ordentlichen) Lehramts⁶. Genau diese Lehre gilt für ein Christentum »innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft« als schiere Mythologie und damit als völlig inakzeptabel. Den Grund dafür hat bereits Ernst Troeltsch zu Beginn des Jahrhunderts zutreffend diagnostiziert, als er in bezug auf die Religionsphilosophie Kants von »der Gewalt der modernen antisupranaturalistischen Problemstellung« sprach⁷.

⁵ Vgl. etwa die zwei Zitate von A. Laun zu den Fußnoten 7 und 10.

⁶ Diese »Sachkompetenz« ist wiederum von der Fähigkeit zu unterscheiden, die Einsicht reflex-rational zu thematisieren. Das erstere zieht das andere nicht notwendig nach sich. Dafür sei auf die Worte von Paul VI. an die Priester in seiner Enzyklika »Humanae vitae«, Nr. 28, verwiesen.

⁷ E. Troeltsch, »Das Historische in Kants Religionsphilosophie«, in: *Kantstudien* 9 (1904) 38.